



**Niederschrift
öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung
Holthusen**

(vorbehaltlich der Genehmigung, Ergänzung bzw. Korrektur in der nächsten Sitzung)

Sitzungstermin:	Montag, 28.10.2019
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	Uhr
Ort, Raum:	Holthusen, Sitzungsraum im Gemeindehaus, Schmiedestraße 5

Anwesend sind:

Bürgermeisterin

Frau Marianne Facklam

1. Stellv. Bürgermeister

Herr Martin Schröter

Gemeindevertreter

Herr Josef Grän

Herr Norbert Groth

Herr Marcus Kantelberg

Herr Holger Christian Maack

Herr Dirk Schreiber

Entschuldigt fehlen:

2. Stellv. Bürgermeister

Frau Brigitte Roost-Krüger

Gemeindevertreter

Frau Petra Brasch

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23.09.2019
- 4 Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V
- 5 Informationen der Bürgermeisterin
- 6 Gemeindliches Einvernehmen
- 7 Bericht aus den Ausschüssen
- 8 Annahme von Spenden
Vorlage: 2019/HOL/544
- 9 Beschluss öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erhebung von Azsbaubeiträgen in

- der Waldstraße in Sülstorf OT Boldela
Vorlage: 2019/HOL/542
- 10 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen
Vorlage: 2019/HOL/546
- 11 Aufwandsentschädigung für die Funktion des Jugendwartes und Gerätewartes der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holthusen
Vorlage: 2019/HOL/547
- 12 Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1 "Ortszentrum Holthusen" zwischen
Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und dem Landwirtschaftsbetrieb
der Gemeinde Holthusen
hier: Erneute Ergänzung Abwägungsbeschluss
Vorlage: 2019/HOL/548
- 13 Bebauungsplan Nr. 10.1. "Ortszentrum der Gemeinde Holthusen" der Gemeine
Holthusen
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: 2019/HOL/543

Protokoll:

Öffentlicher Teil

- zu 1 **Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Die Bürgermeisterin, Frau Facklam, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt mit 7 von 9 anwesenden Gemeindevertretern die Beschlussfähigkeit fest.
- zu 2 **Änderungsanträge zur Tagesordnung**
Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:

Die Beschlussvorlage 2019/HOL/547 wird der neue TOP 11, die Beschlussvorlage 2019/HOL/548 der TOP 12. Die restlichen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.
- zu 3 **Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 23.09.2019**
Bei Sitzungsbeginn lag die den Gemeindevertretern noch nicht vor. Diese wird dann auf der nächsten Sitzung bestätigt.
- zu 4 **Einwohnerfragestunde gemäß § 17 Abs. 1 KV M-V**
Herr Georg Lemke stellt sich und sein Vorhaben den Anwesenden vor. Herr Lemke hat aktuell Land von der Gemeinde gepachtet und baut darauf Gemüse zum Verkauf an. Dies bringt viele Vorteile mit sich (z.B. regionaler Anbau, kurze Transportwege usw.) Nun möchte er dieses Grundstück gerne kaufen. Die Gemeinde wird sich diesbezüglich beraten und ihm umgehend Rückantwort geben.

Frau Uffmann merkt nochmals ihren Unmut bezüglich der Beschlussfassung der Gemeinde zum B-Plan an und weist darauf hin, dass sie sich hierfür rechtliche Hilfe geholt hat. Frau Facklam erklärt, dass es sich bei der Verfahrensweise keinesfalls um persönliche Dinge oder Schikane handelt. Das betroffene Grundstück spielte für die damalige Planung keine Rolle, da es sich im Außenbereich befindet.

Bezüglich des Spiegels in der Schmiedestraße gab es im Jahr 2015 eine Vorabprüfung. Diese hat ergeben, dass der Spiegel zwar aufgestellt werden kann, der Bürgermeister aber dafür persönlich haftet. Das bedeutet, dass vor der Aufstellung eine rechtliche Prüfung erfolgen sollte. Die Gemeindevertretung wird sich dahingehend nochmals beraten. Möglich wäre auch eine Vor-Ort-Besichtigung mit der Polizei.

Die Einwohner weisen auf die defekte Straßenbeleuchtung im Ahornweg und dem Dorfplatz hin. Dort gehen die Lampen für eine Stunde an und dann wieder aus.

zu 5

Informationen der Bürgermeisterin

- I. Einwohnerstand am 30.06.2019

Gesamt	925	
männlich	462	
weiblich		463

- II. Mitteilung über eine Baugenehmigung für Lehmkuhlen, Warsower Str. 34 für ein Nebengebäude.

- III. Einladung vom Kompetenzzentrum für E-Mobilität MV – Seminar am 14.11. in Wismar „Ladeinfrastruktur E-Autos“ im Kundencenter der Stadtwerke Wismar von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

- IV. Der Amtsausschuss hat die Beschaffung für eine Lizenz zum papierlosen Sitzungsdienst beschlossen. Die ehrenamtlichen Vertreter sollen damit die Einladungen, Protokolle und Beschlussvorlagen in digitaler Form erhalten. Die Gemeinde muss sich nun entscheiden, ob daran teilgenommen wird. Damit die Vertreter später vernünftig damit arbeiten können, wird es eine Schulung dazu geben. Ziel ist die Vereinfachung der Ladung und Ressourceneinsparung.

- V. Die Gemeinde hat Fördermittel aus dem Programm zur Förderung der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen erhalten. Mit diesen Mitteln wird eine 20 Stundenstelle in der Kitaküche finanziert.

- VI. Die Essenversorgung in der Kita ist nicht Bestandteil der Beitragsfreiheit für die Kitaplätze. Dazu zählt auch der Lohnanteil für die technische Kraft.

- VII. Der Gemeinde liegen Angebote für die Aufstellung großflächiger Solaranlagen entlang der Infrastrukturtrasse der Eisenbahn vor. In einer Beratung wird sich die Gemeindevertretung damit befassen. Hierbei wird nicht einseitig der Grundstückseigentümer bevorteilt, sondern

zu 6

Gemeindliches Einvernehmen

Der Gemeindevertretung liegen keine Bauanträge zur Entscheidung vor.

zu 7

Bericht aus den Ausschüssen

Herr Maack informiert aus der letzten Bauausschusssitzung. Folgende Punkte wurden dabei besprochen:

- Sülstorfer Weg

- Gemeindeeigene Anlage am Triemoor
- Angebote bzgl. der Photovoltaikanlage

In der vergangenen Sozialausschusssitzung wurden folgende Punkte besprochen:

- neue Gebührensatzung der Mehrzweckhalle; Beschlussvorlage soll in der nächsten Sitzung besprochen werden
- Renovierung Jugendclub

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Kleingartenanlage viele Flächen brach liegen. Aus diesem Grund sollte man über die Zukunft der Anlage sprechen.

zu 8

Annahme von Spenden
Vorlage: 2019/HOL/544

Sach- und Rechtslage:

Entsprechend der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 hat die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss in öffentlichen Sitzungen über die Annahme von Spenden zu entscheiden, soweit dieses nicht durch die Hauptsatzung auf die Bürgermeisterin übertragen wurde.

Von der Firma Uffmann Trockenbau GmbH & Co. KG hat die Gemeinde Holthusen für die Kita Holthusen eine Spende in Höhe von 100,- € überwiesen bekommen. Die Einzahlung erfolgte am 28.06.2019.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Spende.

Finanzielle Auswirkungen:

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 9

Beschluss öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erhebung von Azsbaubeiträgen in der Waldstraße in Sülstorf OT Boldela
Vorlage: 2019/HOL/542

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Sülstorf hat im Jahre 2014 im Ortsteil Boldela in der Waldstraße die Verbesserung bzw. die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Umrüstung auf LED-Beleuchtung durchgeführt. Die Gemeinde Sülstorf möchte die entstandenen umlagefähigen

Kosten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V auf die Anwohner/Anlieger umlegen.
Die Anlage Waldstraße erstreckt sich über zwei Gemarkungen. Zum einen auf die Gemarkung Boldela, zum anderen auf die Gemarkung Holthusen.

Da sich somit ein Teil des Abrechnungsgebietes auf den Geltungsbereich des Satzungsrechts der Gemeinde Holthusen befindet, kann die Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Sülstorf OT Boldela nicht ohne weiteres auf die außerhalb ihres Gemeindegebietes gelegene Grundstücke angewandt werden. Es ist unzulässig, den beitragsfähigen Aufwand nach der Verteilungsregel der Satzung auf gemeindegebietsfremde Grundstücke umzulegen, wenn die Gemeinde nicht zu einer solchen Erstreckung befugt ist.

Um die Kosten auf die Anlieger umlegen und das Abrechnungsgebiet bestimmen zu können, muss, in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung, ein Kooperationsvertrag (öffentlich-rechtlicher Vertrag) i. S. d. § 165 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV

M-V) mit der Nachbargemeinde geschlossen und eine Sondersatzung i. S. d. § 166 KV M-V erlassen werden, da die an die Anlage der Waldstraße angrenzenden Grundstücke der Nachbargemeinde als Anlieger zu betrachten sind, denen ein Vorteil aus dieser Anlage erwächst.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Waldstraße in Sülstorf OT Boldela zwischen der Gemeinde Sülstorf und der Gemeinde Holthusen wird die Zustimmung erteilt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Holthusen und der Gemeinde Sülstorf ist Ortsüblich bekanntzumachen und bei der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1
Ungültige Stimmen:	-

zu 10

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Holthusen

Vorlage: 2019/HOL/546

Die Gemeindevertretung bespricht die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung mit der dazugehörigen Beschlussvorlage.

Die Aufbereitung der Beschlussvorlage wird von den Anwesenden bemängelt.

Zunächst sollen sowohl die Beschlussvorlage als auch die Hauptsatzung überarbeitet werden. Bis dahin wird die Beschlussvorlage zurückgestellt.

zu 11

Aufwandsentschädigung für die Funktion des Jugendwartes und Gerätewartes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holthusen
Vorlage: 2019/HOL/547

Sach- und Rechtslage:

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hatte zum 01.01.2014 die Neufassung der der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung FwEntschVO M-V) verordnet. Diese regelt, wie bislang, lediglich Höchstsätze für die Wehrführung. Gemäß § 5 FwEntschVO M-V kann Personen mit besonderen Aufgaben eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden.

Mit Beschluss vom 12.12.2000 hat die Gemeindevertretung Holthusen die Höhe der Aufwandsentschädigung u.a. für die Funktion des Jugendwartes in Höhe von 100,00 DM/monatlich festgelegt. Nach der Währungsumstellung im Jahr 2002 wurde die Höhe lediglich umgerechnet, so dass hier ein „krummer“ Betrag in Höhe von 51,13 € zustande gekommen ist. Dieser soll nunmehr angepasst werden.

Des Weiteren wird von Seiten der Wehrführung beabsichtigt, künftig auch wieder die Funktion des Gerätewartes zu besetzen.

Die Höhe der Entschädigung ist durch Beschluss der Gemeindevertretung zu bestimmen und wird in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt, gemäß § 4 (1) FwEntschVO M-V.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung ab dem 01.01.2020 für die Funktion

des Jugendwartes in Höhe von 60,00 Euro (alt 51,13 Euro)

des Gerätewartes in Höhe von 60,00 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechende Mittel werden im Haushalt 2020 eingeplant.

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 12

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1 "Ortszentrum Holthusen" zwischen Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und dem Landwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Holthusen
hier: Erneute Ergänzung Abwägungsbeschluss
Vorlage: 2019/HOL/548

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat in ihrer Sitzung am 20.05.2019 die zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1 „Ortszentrum“ eingegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes nach § 1 Abs. 7 BauGB gesammelt, bewertet und gewichtet. Die Abwägungsvorschläge wurden durch die Gemeindevertretung beraten und der Abwägungsbeschluss (Vorlagen-Nr. 2019/HOL/531) über die vorliegenden Stellungnahmen wurde gefasst.

Es wurden im Verfahren eine erneute Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (Stellungnahme vom 07.05.2019) abgeben. Die Stellungnahme hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.06.2019 unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes behandelt. Die Abwägungsvorschläge zu dieser Stellungnahme wurden durch die Gemeindevertretung beraten und eine Ergänzung der Abwägung über die vorliegenden Stellungnahmen wurde beschlossen (Vorlagen-Nr. 2019/HOL/535). Dieser Abwägungsvorschlag wurde weitergehend um die Festsetzung des bedingten Baurechts und die Länge des Lärmschutzwalls präzisiert und ist der erneuten Ergänzung der Abwägung beigelegt. Die Gemeinde stellt klar, dass die aktive Lärmschutzmaßnahme, hier Lärmschutzwall, um die Tiefe des Baufeldes WA 3 zu verlängern ist, da in dem Ursprungsgutachten zum Nachweis ausreichenden Schallschutzes das Baufeld WA 3 noch nicht mit betrachtet wurde.

Die Gemeinde hat sich darüber hinaus nochmals mit der Einhaltung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse auseinandergesetzt. Mit den gutachterlich bestimmten Maßnahmen ist der Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen. Es wird dennoch empfohlen aufgrund der dargestellten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch die Anordnung der Baukörper oder durch eine geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Diese Empfehlung wird in der Begründung ergänzt, auf eine zusätzliche Festsetzung diesbezüglich verzichtet die Gemeinde.

Im Rahmen ihrer getroffenen Abwägungsentscheidungen hat die Gemeinde eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Gesamtsituation Gewerbelärm beauftragt. Im Ergebnis wurde gutachterlich dargestellt, dass für die vorhandene Situation davon ausgegangen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet sowohl tags als auch nachts nicht überschritten werden. Dies betrifft die Beurteilung des Recyclinghofes Holthusen und den rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplan Nr. 1 für das Gebiet südlich des Mittelweges in Holthusen. Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer getroffenen Abwägungsentscheidungen die Erstellung eines Erschütterungsgutachten beauftragt. Das Gutachten „Erschütterungseinwirkungen infolge des Schienenverkehrs vom 12.07.2019 sowie ergänzende gutachterliche Stellungnahmen vom 09.09.2019 und 13.09.2019 wurden dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zur erneuten Stellungnahme vorgelegt. Die erneute Stellungnahme vom 23.09.2019 ist Gegenstand der erneuten Ergänzung des Abwägungsbeschlusses.

Im Weiteren hat die Gemeinde die Belange der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz neu beurteilt. Dies hat Einfluss auf das bisherige Abwägungsergebnis. Die Abwägung wird dementsprechend zu diesem Belang angepasst und geändert und ist der erneuten Ergänzung der Abwägung beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die erneute Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.1 „Ortszentrum Holthusen“ hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen vollständig berücksichtigt. Die Belange zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung für den Grundschutz werden entsprechend den Erkenntnissen der Gemeinde geändert. Das bedingte Baurecht zur Sicherung gesunder Wohn- und Lebensverhältnisse sowie die Länge des Lärmschutzwalls wird berücksichtigt. Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis (Anlage 1) macht sich die Gemeinde Holthusen zu Eigen und ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Behörden von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Ergänzung der Abwägungsdokumentation als tabellarische Zusammenstellung

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

zu 13

Bebauungsplan Nr. 10.1. "Ortszentrum der Gemeinde Holthusen" der Gemeinde Holthusen

hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 2019/HOL/543

Zu diesem Tagesordnungspunkt als Gast anwesend ist Herr Mahnel. Herr Mahnel informiert die Anwesenden zur vorliegenden Beschlussvorlage und beantwortet deren Fragen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Holthusen führt das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 10.1 durch, um die planungsrechtliche Basis für die Errichtung von Wohnbebauung und die Errichtung einer KITA innerhalb des Wohngebietes zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden mit den Unterlagen zum Vorentwurf durchgeführt. Grundlage für die Entwicklung war eine Untersuchung des Standortes und die Ergänzung der Infrastruktur in der Ortslage. Eine KITA ist für die Gemeinde wichtig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 10 am 03.09.2015 gefasst und den Plangeltungsbereich in 3 Teilflächen gegliedert. Der Freiraum zwischen Ortslage und Landwirtschaftsbetrieb, die Teilfläche 1, soll zunächst entwickelt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 16. Mai 2017 bis zum 15. Juni 2017. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.05.2017 und sollte auch dazu genutzt werden, um den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung mit den Behörden abzustimmen. Die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden durch die Gemeindevertretung geprüft und ausgewertet.

Die Gemeindevertretung hat am 21.11.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 06.12.2018 bis einschließlich 22.01.2019 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit

Schreiben vom 20.12.2018 beteiligt und haben Stellungnahmen abgegeben. Die zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und ausgewertet. Nachträgliche Stellungnahmen und Erkenntnisse zum Immissionsschutz wurden durch Ergänzungen der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis der Abwägung hat die Gemeinde eine gutachterliche Stellungnahme zum Gewerbelärm sowie ein Gutachten zu Erschütterungseinwirkungen infolge des Schienenverkehrs beauftragt.

Die zu berücksichtigenden Ergebnisse der Abwägung insbesondere zum Immissionsschutz wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Es handelt sich hierbei um ergänzende Klarstellungen zu den Festsetzungen im Teil-B Text zum Schutz vor Erschütterungen im Plangeltungsbereich und die Verlängerung des Lärmschutzwalls über den Plangeltungsbereich hinaus sowie die damit verbundene vertragliche Sicherung der Errichtung des Lärmschutzwalls außerhalb des Plangebietes in einem städtebaulichen Vertrag. Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse war die Festsetzung eines bedingten Baurechts durch die Behörde gefordert, dem wurde gefolgt. Eine Nachnutzung für die Kindertagesstätte war nicht beabsichtigt und wurde entsprechend den gutachterlichen Empfehlungen nicht berücksichtigt und ausgeschlossen.

Der Entwicklungsrahmen von 25 Wohneinheiten ist entsprechend der landesplanerischen Stellungnahme vom 05.03.2019 zu berücksichtigen. Bei Erfordernis sind im Zusammenhang mit dem Pflegewohnen weitere Abstimmungen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung zu führen.

Die Eingriffs- und Ausgleichbilanz wurde präzisiert und das Kompensationserfordernis angepasst. Die Flächenverfügbarkeit durch die Gemeinde ist gewährleistet. Die als externe Kompensationsmaßnahme festgesetzte Erstaufforstung wird nach Satzungsbeschluss beantragt und ist Bestandteil des Erschließungsvertrages. Die nötigen Genehmigungen werden beantragt.

Die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung haben sich während des Aufstellungsverfahrens geändert. Die Entnahme aus dem Löschwasserspeicher im Teilgebiet WA3 wird nicht weiter verfolgt und es wird der vorhandene Brunnen auf dem Gelände der Agrargemeinschaft Holthusen eG für die Löschwasserbereitstellung an der Grenze des Plangeltungsbereiches zur Sicherung der Löschwasserbereitstellung vorgesehen. Die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Löschwasserbereitstellung wird durch die Gemeinde vorbereitet. Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche für den Löschwasserspeicher ist somit nicht mehr erforderlich und wird zur Nutzung für Stellplätze möglich. Die textliche Festsetzung Nr. 5. 2 wird hierzu ergänzt.

Hier verlässt sich die Gemeinde auf ihre Kenntnis zu den Bodenverhältnissen und geht von einer Versickerung auf den Grundstücken aus. Die Ableitung der anfallenden Niederschlagswassers ist über Versickerung auf dem Grundstück vorgesehen. Der Versickerungsnachweis des anfallenden Niederschlagswassers wurde bisher seitens der Gemeinde nicht geführt, es wird die Möglichkeit zur Versickerung auf Grundlage der Aussagen zu den anstehenden Böden durch die Gemeinde angenommen. Im Rahmen der begonnenen technischen Planung wird der Versickerungsnachweis geführt. Entsprechende Regelungen trifft die Gemeinde im Rahmen des Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger.

Die bisher vorgesehene private Erschließung der rückwärtigen Baugrundstücke im Teilgebiet WA 2.1 soll geändert werden. Es ist eine öffentliche Erschließung als 5,00 m breiter Wohnweg vorgesehen. Die Belange der gesicherten Abfallentsorgung sind durch Müllbehältersammelplatz an der Planstraße B gewährleistet.

Die Planunterlagen sowie die Begründung mit Umweltbericht, wurden um die Ergebnisse der Abwägung ergänzt. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen. Die der Erarbeitung des Bebauungsplanes zugrunde gelegten Gutachten, und Ergänzungen der Gutachten sind Anlage der Begründung.

Um das Planverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung zu fassen und die Bekanntmachung vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen den Bebauungsplan „Ortszentrum Holthusen“ zwischen Gemeindehaus und Feuerwehr in der Schmiedestraße und dem Landwirtschaftsbetrieb begrenzt:
 - im Norden: durch Flächen des Landwirtschaftsbetriebes (derzeit nicht mehr genutzte Stallanlagen),
 - im Osten: durch Bahnanlagen (Bahnstrecke Schwerin-Hagenow),
 - im Westen: durch die Dorfstraße und die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Dorfstraße Nr. 9 und Nr. 11 und Schmiedestraße Nr. 1,
 - im Südwesten: durch die rückwärtige Grundstücksgrenze des Grundstücks Schmiedestraße Nr. 3 und der Nr. 5 (Feuerwehr),
 - im Süden: durch und die Verlängerung der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Schmiedestraße 7 bis an die Bahnlinie.bestehend aus der Planzeichnung Teil (A), dem Text Teil (B) mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan „Ortszentrum Holthusen“ durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan „Ortszentrum Holthusen“ und der zusammenfassenden Erklärung ins Internet einzustellen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen

- Planzeichnung (Teil-A),
- Teil-B Text,
- Begründung mit Umweltbericht
- Immissionsprognose-Lärm für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 10.1 „Ortszentrum Holthusen“ der Gemeinde Holthusen, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Schwerin, vom 31.01.2018, ergänzt 15.11.2018
- Ergänzung zur Immissionsprognose-Lärm für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 10.1 „Ortszentrum Holthusen“ der Gemeinde Holthusen, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Schwerin, vom 18.02.2019
- Stellungnahme-Lärm Recyclinghof am Mittelweg Holthusen für das Vorhaben Bebauungsplan Nr. 10.1 „Ortszentrum Holthusen“ der Gemeinde Holthusen, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Ingenieurbüro für Umwelttechnik P. Hasse, Schwerin, vom 24.06.2019
- Gutachten-Erschütterungseinwirkungen infolge des Schienenverkehrs, Sachverständigen- und Ingenieurbüro Dr.-Ing. Ulf Lichte; Leipzig, vom 12.07.2019 und ergänzende Stellungnahmen zum Gutachten, Sachverständigen- und Ingenieurbüro Dr.-Ing. Ulf Lichte; Leipzig, vom 09.09.2019 und 13.09.2019

Bemerkungen

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung des Landes M-V waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	-
Stimmenenthaltungen:	-
Ungültige Stimmen:	-

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender

Schriftführer